

BAYERISCHES LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE · Hofgraben 4 · 80539 München

Kronos Solar Projects GmbH
Großer Brockhaus 1
04103 Leipzig

IHR ZEICHEN	IHRE NACHRICHT VOM	UNSERE ZEICHEN	DATUM
	25.11.2024	P-2024-5521-1_S2	02.01.2025

**Vollzug des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG)
Gde. Allmannshofen, Lkr. Augsburg: Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplans "Solarpark Allmannshofen westlich der Bahnlinie" sowie 3.
Änderung des Flächennutzungsplans**

Zuständige Gebietsreferenten:

Bau- und Kunstdenkmalpflege: Dr. phil. Dipl.-Ing. Michael Habres

Bodendenkmalpflege: Herr Dr. Hubert Fehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Bau- und Kunstdenkmalpflegerische Belange:

Nach Auffassung der Bau- und Kunstdenkmalpflege wird die vorgelegte Planung zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes oder der Wirkung des in der Nähe gelegenen Baudenkmals D-7-72-114-15 führen. Die Planung kann daher aus Sicht der Bau- und Kunstdenkmalpflege akzeptiert werden.

Bodendenkmalpflegerische Belange:

Wie im vorliegenden Entwurf des Flächennutzungsplans (Vorentwurf des Bebauungsplans, S. 36) zutreffend dargestellt, befinden sich im Planungsgebiet gleich mehrere Bodendenkmäler: D-7-7331-0009 „Siedlung vor- und frühgeschichtlicher Zeitstellung“, D-7-7330-0183 „Siedlung der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters“ und D-7-7330-0242 „Siedlung der römischen Kaiserzeit und des Mittelalters“. Zudem verläuft die wichtige römische Fernstraße Via Claudia (Bodendenkmal D-7-7330-0231 „Straße der römischen Kaiserzeit“) in voller Länge in Nord-Süd-Richtung teils unmittelbar am Rand, teils auch mitten durch das Planungsgebiet.

Wie im vorliegenden Entwurf an gleicher Stelle ebenfalls zutreffend vermerkt, liegt das Planungsgebiet inmitten eines auffälligen Verdichtungsraums von Bodendenkmälern, der sich entlang der Via Claudia im Bereich zwischen Nordendorf und Burghöfe erstreckt. Aus diesem Grund sind im gesamten Planungsgebiet Bodendenkmäler zu vermuten, weshalb alle Bodeneingriffe einer vorherigen denkmalrechtlichen Erlaubnis nach Art. 7 DSchG bedürfen. Im Zuge des Erlaubnisverfahrens ist dann zu klären, wo tatsächlich eine archäologische Begleitung der Bodeneingriffe notwendig sein wird.

Darüber hinaus begrüßen wir, dass im Bereich der bekannten Bodendenkmäler sowie deren Nahbereich auf Leitungen und Kabelgräben nach Möglichkeit verzichtet werden soll; gleiches sollte zudem für die Anlage von Trafostationen gelten. Darüber hinaus ist noch auf zwei weitere Punkte hinzuweisen: Aus denkmalfachlicher Sicht ist die Via Claudia von Solarpaneelen freizuhalten, damit auf diese Weise der Verlauf dieser so bedeutenden römischen Straßentrasse erkennbar bleibt. Zudem kann dem Einbringen von Rammträgern für die Solarpaneele im Denkmalbereich – insbesondere im Bereich von Gräbern – nicht zugestimmt werden. Hier sind denkmalschonende Gründungsvarianten zu wählen, z. T. das Aufständern auf Betonplatten, die auf dem Humus verlegt werden.

Eine Orientierungshilfe zum derzeit bekannten Denkmalbestand bietet der öffentlich unter <http://www.denkmal.bayern.de> zugängliche Bayerische Denkmal-Atlas. Darüber hinaus stehen die digitalen Denkmaldaten für Fachanwender als Web Map

Service (WMS) zur Verfügung und können so in lokale Geoinformationssysteme eingebunden werden. Die URL dieses Geowebdienstes lautet:
https://geoservices.bayern.de/wms/v1/ogc_denkmal.cgi

Bitte beachten Sie, dass es sich bei o.g. URL nicht um eine Internetseite handelt, sondern um eine Schnittstelle, die den Einsatz entsprechender Software erfordert.

Bodendenkmäler sind gem. Art. 1 BayDSchG in ihrem derzeitigen Zustand vor Ort zu erhalten. Der ungestörte Erhalt dieser Denkmäler vor Ort besitzt Priorität. Weitere Planungsschritte sollen diesen Aspekt berücksichtigen und Bodeneingriffe auf das unabweisbar notwendige Mindestmaß beschränken.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung zu berücksichtigen. Gem. Art. 3 BayDSchG nehmen Gemeinden, vor allem im Rahmen der Bauleitplanung auf die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, angemessen Rücksicht. Art. 83, Abs. 1 BV gilt entsprechend. Die genannten Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der markierten Ausdehnung in den Bebauungsplan zu übernehmen, in der Begründung aufzuführen sowie auf die besonderen Schutzbestimmungen hinzuweisen (gem. § 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB) und im zugehörigen Kartenmaterial ihre Lage und Ausdehnung zu kennzeichnen (Anlage PlanZV, Nr. 14.2-3).

Fachliche Hinweise zur Abstimmung kommunaler Planungen mit Belangen der Bodendenkmalpflege entnehmen Sie auch bitte der Broschüre „Bodendenkmäler in Bayern. Hinweise für die kommunale Bauleitplanung.“
(https://www.blfd.bayern.de/mam/abteilungen_und_aufgaben/bodendenkmalpflege/kommunale_bauleitplanung/2018_broschuere_kommunale-bauleitplanung.pdf)

Wir bitten Sie, folgenden Text in den Festsetzungen, auf dem Lageplan und ggf. in den Umweltbericht zu übernehmen:

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7 Abs. 1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens wird das BLfD die fachlichen Belange der Bodendenkmalpflege formulieren.

Bitte beachten Sie die folgenden Hinweise:

- Ist eine archäologische Ausgrabung nicht zu vermeiden, soll bei der Verwirklichung von Bebauungsplänen grundsätzlich vor der Parzellierung die gesamte Planungsfläche archäologisch qualifiziert untersucht werden, um die Kosten für den einzelnen Bauwerber zu reduzieren.
- Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege empfiehlt nachdrücklich, Eingriffe in die Denkmalsubstanz zu vermeiden. Sollte nach Abwägung aller Belange keine Möglichkeit bestehen, Bodeneingriffe durch Umplanung vollständig oder in großen Teilen zu vermeiden, muss eine vorherige wissenschaftliche Untersuchung, Bergung und Dokumentation (d. h. Ausgrabung) im Auftrag der Vorhabenträger durchgeführt werden. Zur Kostentragung verweisen wir auf Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayDSchG in der Fassung vom 23.06.2023.
- Archäologische Ausgrabungen können abhängig von Art und Umfang der Bodendenkmäler einen erheblichen Umfang annehmen und müssen frühzeitig geplant werden. Hierbei sind Vor- und Nachbereitung aller erforderlichen wissenschaftlichen Untersuchungen zu berücksichtigen. Die aktuellen fachlichen Grundlagen für Durchführung und Dokumentation archäologischer Ausgrabungen finden Sie unter https://www.blfd.bayern.de/mam/information_und_service/fachanwender/dokuvorgaben_april_2020.pdf.
- Im Bereich bekannter Bodendenkmäler ist darüber hinaus der Einsatz technischer Ortungsgeräte, die geeignet sind, Denkmäler im Erdreich aufzufinden (z. B. Metallsonden), gemäß Art. 7 Abs. 6 BayDSchG verboten. Für berechtigte berufliche Interessen (geophysikalische Prospektion, Kampfmittelräumung, archäologische Fachfirmen) kann die Erlaubnis erteilt werden.

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (www.blfd.bayern.de).

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Jochen Haberstroh

Diese Stellungnahme ist ohne eigenhändige Unterschrift gültig.

Sollte das Fachrecht, auf dem die Beteiligung des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege beruht, ausnahmsweise eine eigenhändig unterschriebene Stellungnahme verlangen, wird um Hinweis gebeten.